

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Verordnung, wegen einiger bey der Geheimten Commissions-Cantzley eingeschlichenen Mißbräuche

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1743?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862168694>

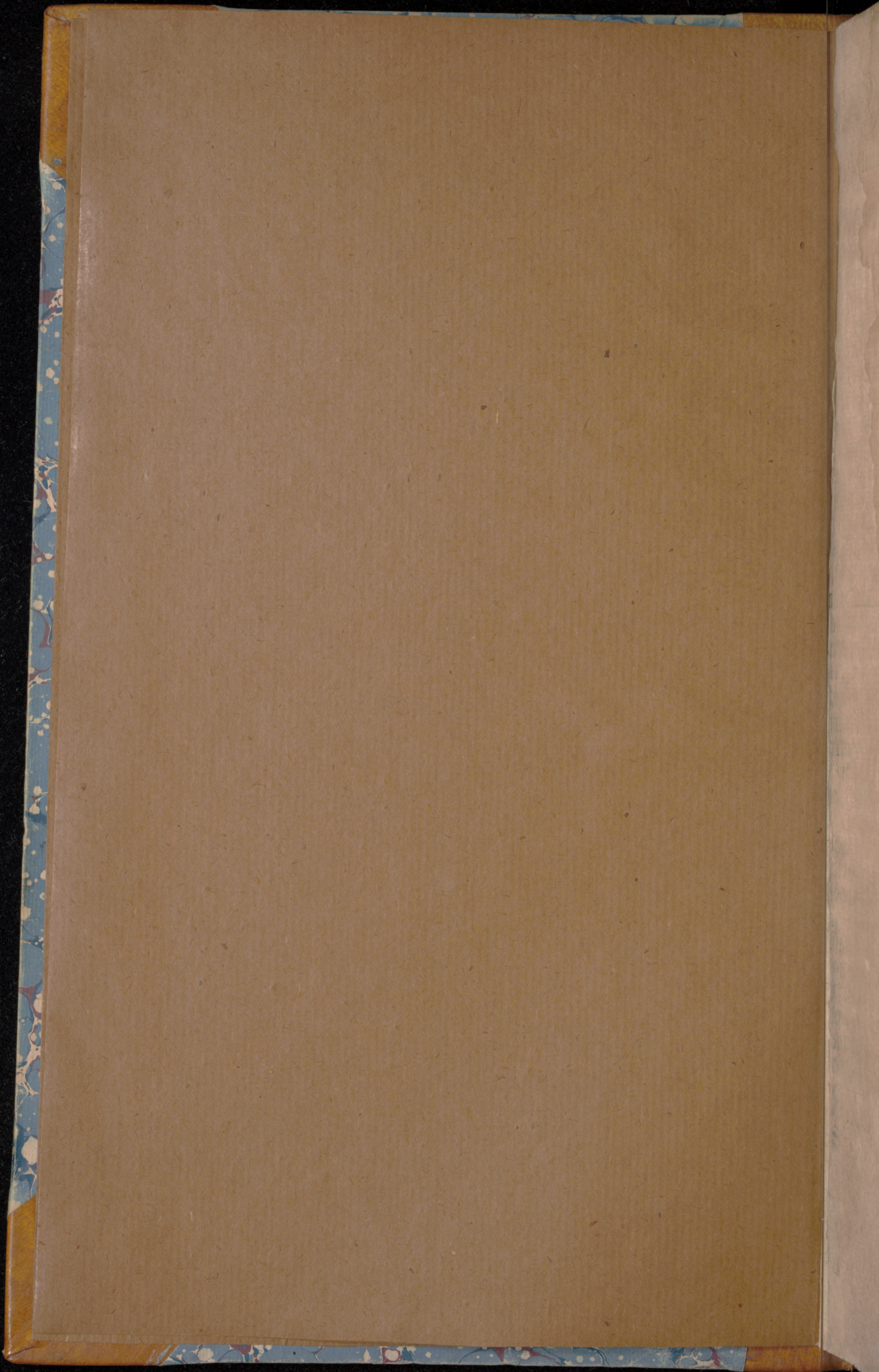
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)





Verordnung,
 wegen einiger
 bey der Geheimten
COMMISSIONS-Sangley
 eingeschlichenen
Wißbräuche.

Sennach bis anhero vielfältige Klagen vorgekommen, wie bey Unserer Geheimten Commissions-Sangley nicht allein die Subalternen Unserer, unter den 28 May 1739. publicirten Sangley-Ordnung, und derselben in sine angehängten, von Uns gnädigst approbirten Sportul-Tabell nicht nachleben, sondern auch die ihnen erlaubten Emolumenta eigenem Gefallen nach ändern, und ersteigern, nicht weniger zum öftern diejenigen damit beschweren, welche Wir von derselben Erlegung gänzlich eximiret wissen wollen, und darneben sonst allerhand unzuläßige Dinge, woraus verschiedentliche Unordnungen entstanden, und Sachen, welche keinen Verzug leiden, unverantwortlicher Weise aufgehalten sind, fürnemlich bey denen Insinuationen der Gerichtlichen Expediendorum, Verzögerung der abzucopiirenden Eingaben der Partheyen und bey andern Gelegenheiten, zur Ungebühr sich anmassen; Und dann Wir diese Excesse, und besonders die willkührliche unerlaubte Steigerung nicht weiter zu gestatten gesinnet seyn; Als haben Wir zuvörderst den in Unserer gedachten Sangley-Ordnung gemachten, und sub Sig. O. hiebey gefügten Taxt hiermit erneuert, und wollen ernstlich, daß solcher in allen Stücken unterthänigst nachgelebet werde.

Hiernächst aber und Zwentens ist Unser ernstlicher Befehl und Meinung, daß von denen Sachen so gratis zu expediren, denen Implorantibus unter keinerley Vorwand, bey 5 Rthlr. Strafe, das geringste abgefodert, oder als Douceur-Geld, für die

die Bemühung und prompte Ausfertigung der anverlangten Expeditionen, denen Partheyen abgeschwasset oder gar abgepresset werde.

Zum Dritten, sind in zukunfft die ausgefertigte Sachen von dem jedesmahligen Bott-Meister mit Zuziehung des ältesten ersten Cancellisten conjunctim zu taxiren, und da einer von ihnen beyden etwa durch Kranckheit oder sonst behindert werden dürfte, soll der nächstfolgende, und so weiter, in des Impediti Stelle treten: Wie denn beyde Taxatores bey Vermeidung obiger Geld-Strafe, nebst restitution dessen, was zuviel genommen worden, ihren Enden und Pflichten gemäß, dahin zu sehen haben, daß über die Taxe niemanden etwas abgefordert, auch NB. die auf den Expeditionen zu setzende Benennung derselben specific eingerichtet werde, damit die Partheyen daraus ersehen können, wofür solche zu erlegen, und solchergestalt einmahl die eine Zeither desfalls eingelaufene Unterschleiffe und Beschwerden gänzlich cessiren mögen.

Es sollen auch zum Vierten, bey selbiger Strafe von dem Bott-Meister bey den Intimationibus der Appellationen ad S. Cæsaream Majestatem keine Accidentien genommen, noch von denen Cancellisten den Partheyen einige Collations-Gebühr abgefordert werden.

Fünffens wollen und verordnen Wir gnädigst, daß die Sporteln von dem Cansley-Bohten, als welcher solche einfodert, in Verwahrung genommen werden, und keiner demselben anmuthe, solche vor Ablauf eines Monaths abzuliefern, wie dann auch sodann nichts weiter, als was baar eingekommen ist, von demselben zur Theilung verlanget werden, und dasjenige, was für die Expeditiones, welche auf den Posten insinuiret worden, stehen geblieben ist, so lange ungetheilt bleiben soll, bis es von den Post-Bedienten an den Cansley-Bohten baar abgetragen ist.

Betreffend Sechstens die über die einkommende Sporteln zu führende Rechnung, so ist die Specification derselben von obbesagten beyden Taxatoribus also einzurichten, daß man daraus sowohl die Namen der Partheyen, als auch in qua causa dieselben abgefordert, ersehen können, auch derselben Inspection Niemanden, der dabey interessirt ist, zu versagen, sondern vielmehr dieselbe an einem offenen Orte, wozu einjeder Participant kommen kann, entweder in des Bott-Meisters, oder den Cancellisten-Cabinet zu verwahren.

Wann auch Siebtens bey Uns Beschwerde geführet wird, daß die Cancellisten sich anmassen von denen Muthungs-Gefällen 2 Rthlr. Schreib-Gebühr für sich vorabzunehmen, solches aber in Betrachtung daß Unserer Secretarien Portion wieder alle Billigkeit dadurch geringert wird, in keine Wege gebühren will; So wird ihnen solches hiemit gänzlich untersaget, und ernstlich anbefohlen, von diesen Sporteln der gemeinen Casse nichts zu entziehen, aber auch eo nomine über die Gebühr denen implorirenden Partheyen nichts anderweitig abzufordern.

Im

Ingleichen ist Aichtens Unser ernstlicher Wille, daß der Cansley-Bothe nach Maafgebung Anfangs erwehnter Unserer Cansley-Ordnung, einzig und allein alle Expeditiones insinuire, und derjenige, so ihm hierinn Eingriff thut, ein jegliches mahl ohne Nachsehen mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

Und wann Wir insonderheit fürs Neunte Uns höchst-mißfällig berichten lassen, daß der Commissions-Pedell bis anhero zum öftern sich unterstanden haben soll, Unser Fürstliches Cansley-Siegel mit nach Hause zu nehmen, die Expedianda daselbst zu versiegeln, und die Partheyen dahin zu bescheiden, auch denenselben die Verordnungen immediate zu insinuiren, und solchergestalt zur Ungebühr unerlaubte Douceur-Gelder zu erpressen; Als wird demselben mittelst Verweisung solches seines Unfugs, in specie ernstlich und sub poena Cassationis anbefohlen, von solcher ungeziemenden Licence gänglich abzustehen, und alle Expedianda ohne Ausnahme nirgends anders, wie sich gebühret, als auf der Geheimten Commissions-Cansley zu versiegeln.

Fürs Zehnte, und da verschiedentlich grosse Unordnungen daraus entstanden sind, daß die Sachen, so das Publicum concerniren, oder sonst ex officio auszufertigen gewesen, von denen Subalternen Unserer Geheimten Commissions-Cansley nicht immediate dahin gesandt worden, wohin sie eigentlich gehen sollen, sondern statt dessen, zu Erpressung einiger, ihnen nicht erlaubten Sportula, dieselben sich angemasset, in fraudem Unserer Anfangs gedachten Cansley-Ordnung, mittelst einer von Unfern Verordnungen genommenen Copey, die Originalia eigenes Befallens, denen implorirenden Partheyen, oder derselben Advocaten zu übermachen, und solche von ihnen austöfen zu lassen; So verordnen Wir hiemit ernstlich, auch bey arbitrarischer Geld-Straffe, daß solches gänglich unterbleiben, und so viel thunlich die Insinuationes von zu Anfangs specificirten Sachen durch den Cansley-Bothen auf denen Posten dahin immediate abgegeben werden sollen, an welchen Orte in denen Decretis und der Extension die Rubrique gerichtet ist.

Fürs Eilfte, soll der Cansley-Pedell bey Copirung der Beylagen, da solche nicht in duplo übergeben sind, die Suerinische Cansley-Ordnung zu beobachten, und über deren Inhalt bey 4 Rthlr. Straffe nichts zu fordern verbunden seyn, auch die Expeditiones nicht ungebührlicher Weise nach denen von ihm zu nehmenden Copeyen aufhalten, als worinn er vielmehr mit allem Fleiß und Accurateffe zu arbeiten hat.

Ferner, und Zwölftens wird demselben sub poena Cassationis anbefohlen, denen Partheyen eigenmächtiger Weise ex actis Commissionis, welche ihm zur Abschrift gegeben worden, nicht das geringste, wozu er nicht von Unfern Geheimten Commissions-Räthen ausdrücklichen Befehl hat, zu communiciren, sondern an Selbige desfalls die Imploranten lediglich zu verweisen, inmassen auch ihm dem Pedellen ohne expressen Befehl Unserer Rähte, oder derselben eigenhändigen Unterschrift aus der Registratur nicht zu verabfolgen ist.

Schließlich und Dreyzehntens verordnen Wir, daß die einkommende Supplicata vor deren Präsentation weder durch den Cansley-Pedellen noch Cansley-Bothen denen Geheimten Cansley-Räthen eingereicht, sondern die Partheyen damit immediate an den Voit-Meister simpliciter verwiesen werden. Wornach sich einjeder zu achten und vor Straffe und Ungnade zu hüten hat. Suerin den 6 April 1743.



Christian Ludewig
Herzog zu Mecklenburg.

Canzeley = TAXT.

	A rrrestatorium		30. fl.
	Citatio per Respons.		16.
2 da.	Citatio		30.
3 tia.	Citatio		45.
	Confirmatio	I. Rthlr.	3.
	Commissorium		30.
	Execut.		30.
	Suspens. Execut.		30.
	Immissio.		30.
	Suspensio Immissionis		30.
	Inhibitio		30.
	Suspensio Inhibitorii		30.
	Mandatum		18.
	Promotorial.		30.
	Protectorium	I Rthlr.	3.
	Respons.		6.
	Relaxat.		30.
	Subsidual - Schreiben	I Rthlr.	3.
	Stech - Briefe	I Rthlr.	-
	Salv. Conduc.	I Rthlr.	3.

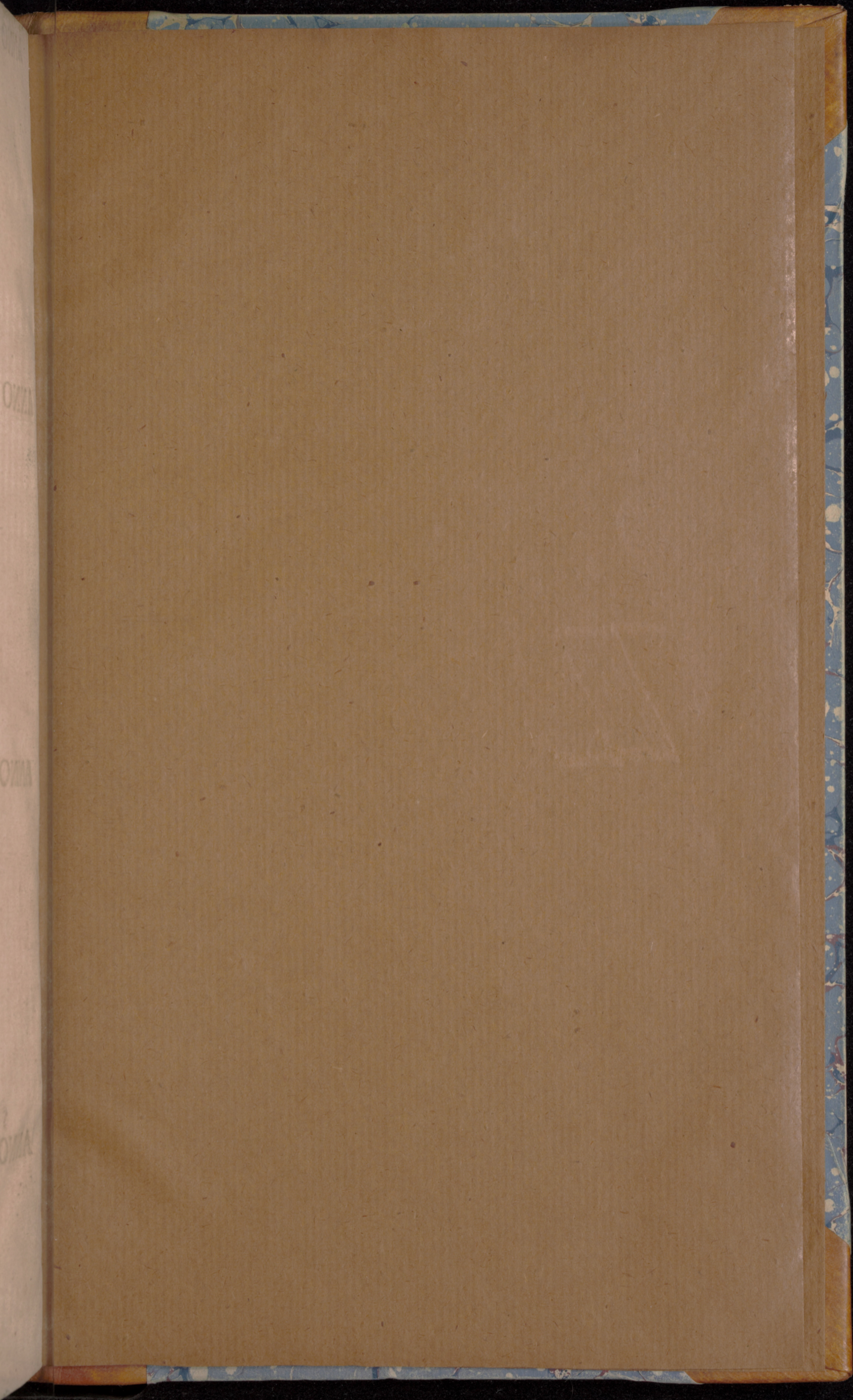
Von Entrichtung obbemeldeter Sportuln sind:

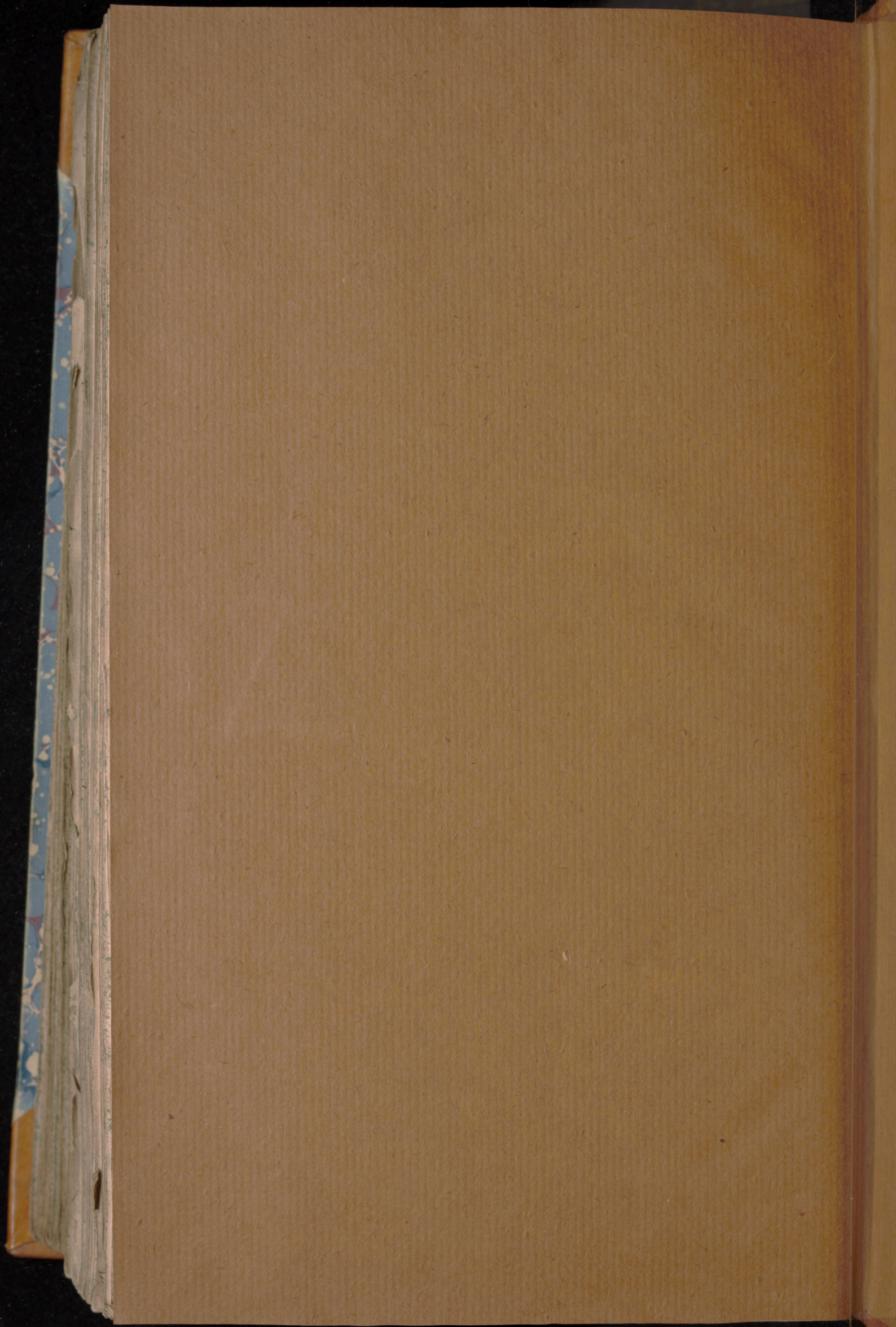
- (1) Die Civil- und Militair-Collegia
- (2) Der Enger Ausschuss
- (3) Die erweisliche Arme und Nothleidende und
- (4) Was ex officio verhangen wird eximiret.

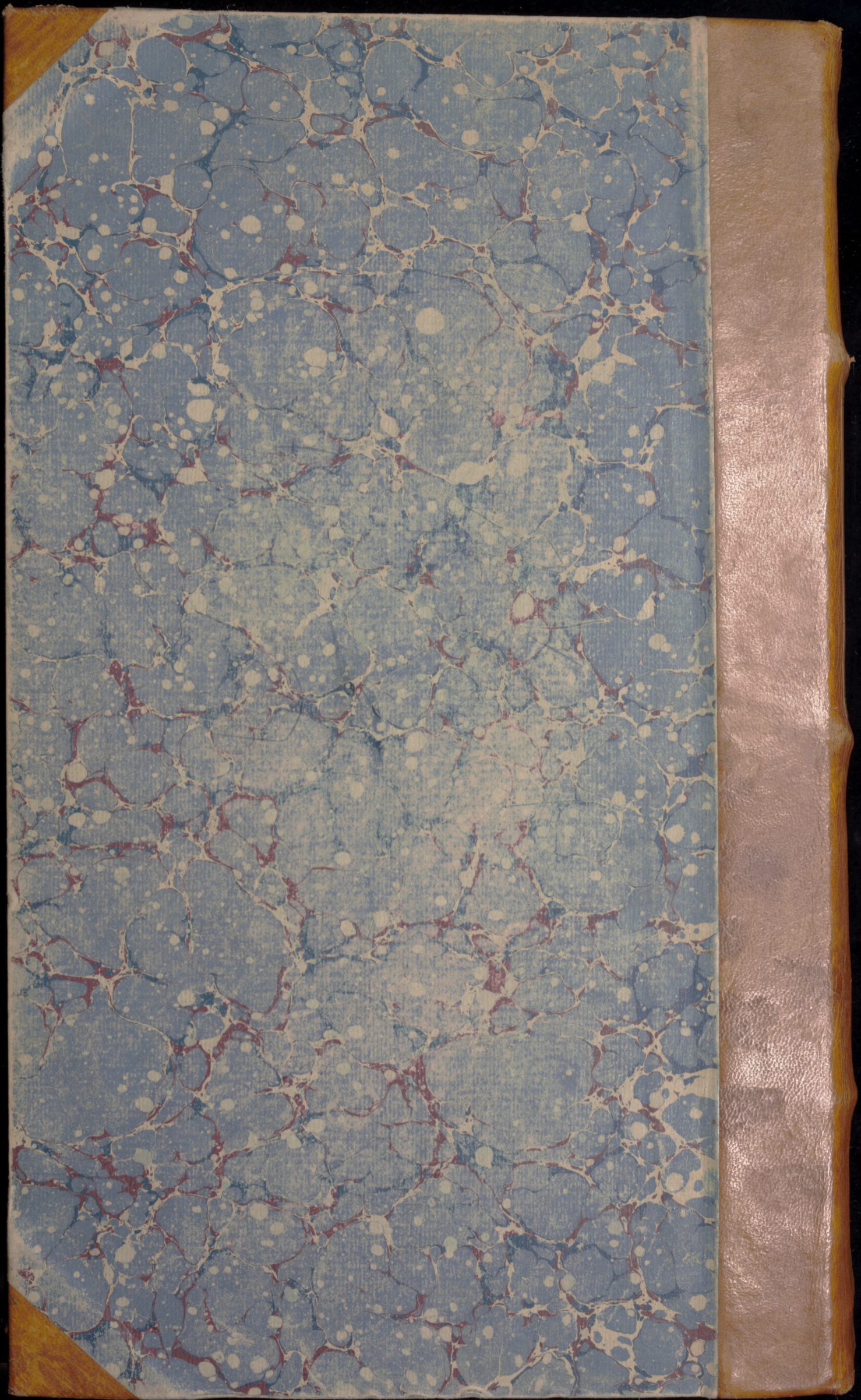
TAXA für den Bothen.

Pro Mandato, Inhibit. Arrestatorio und andere Verordnungen		3. fl.
Pro Responso	I. à	2. fl.
Pro Gratiofis	24. à	32. fl.
	bis	I Rthlr.









M. Posten in Rüstrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso /
Rakeburg / Trit-
berg und Lübeck.

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Berlin / nach gantz
Grossen / Grünberg /

Stadt / Grabow / Len-

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.

ienburg / Bergedorff /
ich.

Montags Abends umb 6. Uhr.

Sontags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Dingstags Abends umb 6. Uhr

abrandenburg / von da
Stettin.

Montags Nach-Mittags
umb 3. Uhr / und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten / Strahl-
Demmin / Greifsm-
hlen und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.

